



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 15 / 2024 – 2025

	Inhalt	Seite
15.	Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz).....	923

Inhaltsverzeichnis

15. Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz)

Das Wichtigste in Kürze	923
Il pli impurtant en furma concisa	924
L'essenziale in breve	925
I. Ausgangslage	926
1. Entwicklung auf Bundesebene	926
2. Entwicklung im Kanton Graubünden	927
3. Weiteres Vorgehen auf Bundesebene	928
4. Weiteres Vorgehen im Kanton Graubünden	929
5. Parlamentarischer Vorstoss: Auftrag Flütsch	930
II. Vernehmlassungsverfahren	931
1. Vorgehen und Rücklauf	931
2. Generelle Beurteilung der Vorlage	931
3. Umgang mit Einwänden und Anliegen	932
3.1. Berücksichtigte Anliegen	932
3.2. Nicht berücksichtigte Anliegen	933
III. Teilrevision	936
1. Vorbemerkungen	936
2. Ziele der Teilrevision	936
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	937
3.1. Änderungen unter dem Titel: 3. Schutzbauten	937
3.2. Änderungen unter dem Titel: 4. Finanzierung	939
3.3. Änderungen unter dem Titel: 6. Übergangs- bestimmung	940
IV. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung	940
V. Personelle und finanzielle Auswirkungen	940
1. Personelle Auswirkungen	940
2. Finanzielle Auswirkungen	940
VI. Gute Gesetzgebung	941
VII. Inkrafttreten des ZSG	941
VIII. Anträge	941
Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/Elenco delle abbreviazioni	942
	921

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

15.

Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz)

Chur, den 10. Februar 2025

Das Wichtigste in Kürze

Der Zivilschutz übernimmt eine besondere Rolle im kantonalen Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Er ist als einzige Partnerorganisation in der Bundesverfassung verankert und basiert auf einer nationalen Dienstpflicht.

Der Zivilschutz ist ebenfalls die einzige Organisation, die bei schweren, sowie lange andauernden Ereignissen die Durchhaltefähigkeit im Bevölkerungsschutz gewährleisten kann. Dabei unterstützt, verstärkt und entlastet er die anderen Organisationen langfristig.

Im Verbundsystem des Bevölkerungsschutzes bildet der Zivilschutz grundsätzlich die zweite Staffel nach der Feuerwehr, der Polizei und dem Gesundheitswesen bzw. Rettungsdienst.

Der Bündner Zivilschutz ist zudem in der Lage, mit seinen Spezialformationen wie beispielsweise dem Care Team, den schnellen Sanitätszügen oder der Ortung und Rettung, den ABC-Spezialisten, den Spezialisten-Sicherheit sowie mit den Führungsunterstützungsspezialisten, bei Bedarf sehr rasch zur Unterstützung der Blaulichtorganisationen eingesetzt zu werden. Mit seinem Leistungsprofil und seiner Durchhaltefähigkeit ist der Zivilschutz ein unverzichtbares Element des Bevölkerungsschutzes, wie dies auch bei der Bewältigung der Ereignisse wie zum Beispiel «Bergsturz Bondo», «COVID-19 Pandemie», «Brienzer Rutsch», «Unwetter Miso», etc. unter Beweis gestellt werden konnte.

Auf den 1. Januar 2021 trat auf eidgenössischer Ebene die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Be-

völkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) in Kraft, was im Kanton Graubünden zu einem massiven Rückgang der Bestandeszahlen der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) geführt hätte, wären in den letzten Jahren nicht entsprechende Gegenmassnahmen, wie zum Beispiel die Verlängerung der Schutzdienstpflicht, ergriffen worden. Darüber hinaus soll nun mit einem Anreizsystem sichergestellt werden, dass auch künftig genügend Zivilschutzkader rekrutiert werden können.

Zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume wird neu auch in denjenigen Fällen, in denen zu Gunsten der Eigentümerschaft ein potentiell nutzbarer Schutzraum aufgehoben wird, eine Ersatzabgabe eingeführt. Überdies wird von der Abstufung der Schutzraumgrösse abgesehen und eine einheitliche Abgabe eingeführt.

Il pli impurtant en furma concisa

La protecziun civila surpiglia ina rolla impurtanta en il sistem da cooperaziun chantunal da la protecziun da la populaziun. La protecziun civila sa basa sin in'obligaziun naziunala da far servetsch ed è la suletta organisaziun partenaria ch'è francada en la Constituziun federala.

En il rom da la protecziun da la populaziun è ella er la suletta organisaziun che po garantir la capaciad d'intervenziun en cas d'eveniments grevs che duran ditg. Ella sustegna, rinforza e distgargia a lunga vista las autras organisaziuns.

En il sistem da cooperaziun da la protecziun da la populaziun è la protecziun civila da princip il segund stgalim, suenter ils pumpiers, la polizia ed il sectur da sanadad resp. il servetsch da salvament.

Cun sias furmaziuns spezialas, sco per exempel il care team, las colonnas da sanidad sveltas u il servetsch da localisaziun e da salvament, las spezialistas ed ils spezialists ABC, las spezialistas ed ils spezialists da segirezza sco er las spezialistas ed ils spezialists dal sustegn da la direenziun, po la protecziun civila dal Grischun plinavant vegnir activada – en cas da basegn – fitg svelt per sustegnair las organisaziuns a glich blava. Grazia a ses profil da prestaziuns ed a sia capaciad d'intervenziun è la protecziun civila in element indispensabel da la protecziun da la populaziun. Quai è per exempel sa mussà en connex cun la superaziun d'eveniments sco la bova a Bondo, la pandemia da COVID-19, la bova da Brinzauls, las malauras en il Mesauc e.u.v.

Sin plaun federal è entrada en vigur il 1. da schaner 2021 la revisiun totala da la Lescha federala davart la protecziun da la populaziun e davart la protecziun civila (LPPC; CS 520.1). En il Grischun fiss per consequenza il dumber d'appartegnents da la protecziun civila (AdPC) sa reduci massivamain, sch'ins n'avess betg prendi cuntramesiras correspondentas ils ultims onns,

sco per exempel quella da prolungar l'obligaziun da far servetsch da protecziun civila. Plinavant duai ussa in sistem d'impuls garantir, ch'i possian vegnir recrutadas er en l'avegnir avunda personas da cader per la protecziun civila.

Per finanziar ils locals da protecziun publics vegn introducida da nov ina contribuziun substitutiva, che sto vegnir pajada er, sch'in local da protecziun potenzialmain utilisabel vegn abolì a favur da las proprietarias e dals proprietaris. Dal rest vegni desistì d'ina graduaziun tenor grondezza dal local da protecziun, ed i vegn introducida ina taxa unitara.

L'essenziale in breve

La protezione civile assume un ruolo particolare nel Sistema integrato cantonale di protezione della popolazione. Essa è l'unica organizzazione partner a essere ancorata nella Costituzione federale e si basa sull'obbligo nazionale di prestare servizio.

La protezione civile è al contempo l'unica organizzazione in grado di garantire la capacità di resistenza della protezione della popolazione in caso di eventi gravi e di lunga durata. In questo contesto sostiene, rinforza e sgrava sul lungo periodo le altre organizzazioni.

Nel Sistema integrato di protezione della popolazione, la protezione civile rappresenta in linea di principio il secondo livello dopo pompieri, polizia e sanità pubblica nonché servizio ambulanza.

Con le sue formazioni speciali come ad esempio il Care Team, le sezioni sanitarie di pronto intervento o quelle di localizzazione e salvataggio, gli specialisti NBC, gli specialisti della sicurezza nonché con gli specialisti nell'aiuto alla condotta, in caso di necessità la protezione civile grigionese può inoltre essere impiegata rapidamente a sostegno delle organizzazioni di primo intervento. Grazie al proprio profilo prestazionale e alla propria capacità di resistenza, la protezione civile è un elemento indispensabile della protezione della popolazione, come è stato possibile dimostrare anche in occasione della gestione di eventi quali ad esempio la frana di Bondo, la pandemia di COVID-19, la frana di Brienz, il nubifragio in Mesolcina, ecc.

Con effetto al 1° gennaio 2021 è entrata in vigore a livello federale la revisione totale della legge federale sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile (LPPC; RS 520.1), ciò che nel Cantone dei Grigioni avrebbe comportato una massiccia riduzione degli effettivi dei militi della protezione civile (mil PCi) se negli scorsi anni non fossero state adottate contromisure corrispondenti come ad esempio il prolungamento dell'obbligo di prestare servizio nella protezione civile. Inoltre, tramite un sistema di incentivazione occorre ora garantire che in futuro sia possibile reclutare un numero sufficiente di quadri della protezione civile.

Per il finanziamento dei rifugi pubblici, a titolo di novità viene introdotto un contributo sostitutivo anche nei casi in cui un rifugio potenzialmente utilizzabile viene soppresso a beneficio dei proprietari. Si rinuncia poi alla graduazione in base alle dimensioni dei rifugi e viene introdotta una tassa unitaria.

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft zur Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz).

I. Ausgangslage

Das Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz, ZSG; 640.100) wurde vom Grossen Rat am 17. Juni 2015 beschlossen und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Davor waren die kantonalen gesetzlichen Grundlagen für den Zivilschutz im Gesetz über die Katastrophenhilfe (Katastrophenhilfegesetz, KHG) aus dem Jahr 1989 geregelt.

1. Entwicklung auf Bundesebene

Am 20. Dezember 2019 haben die Eidgenössischen Räte die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) verabschiedet, welche am 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wurde.

Im Bereich des Zivilschutzes sah das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz eine Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer vor, wobei eine Angleichung an die Armee vorgenommen wurde. Die Schutzdienstpflicht von bis dahin 20 Jahren dauerte ab 2021 nur noch vierzehn Jahre (Art. 31 Abs. 7 lit a BZG i.V.m. Art. 17 ZSV). Das BZG vom 20. Dezember 2019 sah ursprünglich eine Schutzdienstpflicht von zwölf Jahren vor, erlaubte es dem Bundesrat jedoch, diese auf höchstens 14 Jahre zu verlängern. Mit Erlass der ZSV vom 11. November 2020 hat der Bundesrat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und die Schutzdienstpflicht auf unbestimmte Zeit um zwei Jahre verlängert.

Mit Art. 99 BZG wurde den Kantonen in diesem Zusammenhang ermöglicht, für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf bzw. vierzehn Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage

geleistet haben, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, zu verlängern. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht durfte und darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestands notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist.

2. Entwicklung im Kanton Graubünden

Um im Kanton Graubünden einen massiven Rückgang der Bestandszahlen der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) zu verhindern und mehr Zeit für die Erarbeitung von passenden Lösungen zu haben, hat der Grosse Rat am 8. Dezember 2020 eine Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz, ZSG; BR 640.100) beschlossen und damit vorerst von der vom Bund eingeräumten Möglichkeit der Verlängerung der Schutzdienstpflicht bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten des BZG Gebrauch gemacht (Art. 21 ZSG). Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht trat per 1. Januar 2021 als Übergangsbestimmung in Kraft und gilt noch bis zum 31. Dezember 2025.

Die Gründe für diese Übergangsbestimmung waren Folgende:

- Im Kanton Graubünden ist der Zivilschutz, im Gegensatz zum Gros der übrigen Kantone, nicht kommunal, sondern kantonal organisiert. Entsprechend liegen für den Kanton Graubünden eindeutige Bestandszahlen der AdZS vor. Folglich konnten auch die Auswirkungen der Totalrevision aufgezeigt werden.
- Die Totalrevision des BZG hätte zur Folge gehabt, dass die Bestandszahlen eingebrochen wären. So hätte sich der Bestand ohne Übergangsbestimmung von dazumal 2277 AdZS (ohne Freiwillige) per 1. Januar 2021 (Inkrafttreten neues BZG), um 624 AdZS, auf einen Bestand von 1653 AdZS (-27%) reduziert.
- Auf Grund der bis Ende Jahr 2026 zurückgehenden Rekrutierungszahlen (schwache Jahrgänge), wäre der Bestand des Bündner Zivilschutzes um weitere 12% auf 1452 AdZS zurückgegangen.
- Die Reduktion der Bestände hätte insbesondere dazu geführt, dass bei Ernstfalleinsätzen wie zum Beispiel in Bondo oder während der COVID-19 Pandemie erheblich weniger AdZS zur Verfügung gestanden hätten und entsprechend die Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes und letztlich auch der von deren Einsatz profitierenden Institutionen und Behörden massiv eingeschränkt worden wäre.
- Des Weiteren hätte der Rückgang der Bestände zur Folge gehabt, dass es bei den Spezialistinnen und Spezialisten und beim Kader zu erheb-

lichen Unterbeständen gekommen wäre. Beim unteren Kader (Gruppenführerin und Gruppenführer, insbesondere Führungsunterstützung und Küchenchefin und Küchenchef) wäre die Führung der Formationen teilweise nicht mehr sichergestellt gewesen. Dadurch hätten in Zukunft viele Leistungen wie gemeinnützige Arbeiten für die Gemeinden oder Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft erheblich reduziert oder gar gestrichen werden müssen.

- Dank der Übergangsbestimmung können die Zivilschutzbestände bis Ende 2025 praktisch auf dem Sollbestand gehalten werden.

Das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) wurde beauftragt, die Organisationsstrukturen des Zivilschutzes während der Geltungsdauer der Übergangsregelung umfassend zu überprüfen und die erforderlichen Anpassungen zu planen.

Der Zivilschutz wird laut den Prognosen des Bundes weiterhin mit Unterbeständen konfrontiert sein. Während die nationale Zielgrösse vor rund zehn Jahren auf 72 000 Zivilschutzangehörige festgelegt wurde, lag der tatsächliche Ist-Bestand Anfang 2024 bei 60 000, davon 2 600 im Personalpool eingeteilt (Der Bedarf an Schutzdienstpflichtigen, d. h. an Dienstpflichtigen des Zivilschutzes ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Kantone haben die Möglichkeit, ihren Zivilschutz-Bestand dem Bedarf anzupassen und Schutzdienstpflichtige einem gesamtschweizerischen Personalpool zuzuteilen. Sie können bei Bedarf einem Kanton zur Verfügung gestellt und von diesem eingeteilt werden.). Bei rund 4 000 neurekrutierten Zivilschutzangehörigen pro Jahr ist davon auszugehen, dass der Ist-Bestand bis 2030 noch bei rund 50 000 Zivilschutzangehörigen liegen wird. Werden keine Massnahmen zur Verbesserung der Bestände im Zivilschutz ergriffen, führt dies zu einem Leistungsabbau beim Zivilschutz.

3. Weiteres Vorgehen auf Bundesebene

Auch der Bundesrat ist daher bestrebt, den Personalbestand des Zivilschutzes zu verbessern und hat dazu an seiner Sitzung vom 8. Mai 2024 die Botschaft zur Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Massnahmen umfassen eine Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige. Zudem können Zivildienstpflichtige verpflichtet werden, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz eines Kantons mit einem Unterbestand zu leisten. Weitere Massnahmen dienen der besseren Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Bestimmungen betreffend die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz auf politischen Widerstand stossen könnten. Die Gesetzesrevision wurde daher auf eine Vorlage zu zivildienstpflichtigen Personen (A) und eine Vorlage für die übrigen Neuerungen (B) aufgeteilt, damit im Falle eines Referendums die nicht umstrittenen Teile der Revision nicht verzögert oder abgelehnt werden.

Am 25. Juni 2024 hat die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerats (SiK-S) ihrem Rat mit zwölf zu einer Stimme beantragt, die Änderung des BZG anzunehmen. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die Vorlage notwendig ist, um das Problem des chronischen Unterbestands der Zivilschutzorganisationen (ZSO) zu lösen. Sie weist darauf hin, dass die ZSO ihre Leistungen nicht mehr erbringen können, wenn dieses Problem nicht angegangen wird. Ausserdem sei es für Personen, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, durchaus zumutbar, einen Zivilschutzeinsatz zu leisten. Auch weist die Kommissionsmehrheit die Kritik zurück, wonach die Vorlage den Zivildienst aushöhlen würde. So müssten die Kantone alle ihre Möglichkeiten, Lücken in ihren Personalbeständen zu schliessen, ausschöpfen, bevor sie auf die Unterstützung durch zivildienstpflichtige Personen zurückgreifen könnten. Am 22. November 2024 folgte die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats (SiK-N). In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage A mit 14 zu neun Stimmen bei einer Enthaltung angenommen, womit die SiK-N dem Entwurf des Bundesrats sowie dem Beschluss des Ständerats gefolgt ist. Die angepasste Vorlage B wurde in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

Zurzeit prüft der Bundesrat zudem zwei alternative Dienstmodelle. Ein Modell sieht die Fusion von Zivilschutz und Zivildienst zu einem Katastrophenschutz vor, beim anderen Modell wären Frauen und Männer gleichermaßen dienstpflichtig und es würden nur so viele Personen rekrutiert, bis der Bedarf in der Armee und im Zivilschutz gedeckt ist.

4. Weiteres Vorgehen im Kanton Graubünden

Mit der aktuellen kantonalen Vorlage sollen die Rahmenbedingungen im kantonalen Regelwerk angepasst werden, um gegen einen möglichen Unterbestand im Zivilschutz anzukämpfen. Aufgrund der Tatsache, dass auch auf Bundesebene bereits Massnahmen getroffen wurden und noch in Planung sind, ist es auf kantonaler Ebene möglich, die Leistungsfähigkeit des Zivilschutzes vorerst mit den vorhandenen Ressourcen aufrecht zu erhalten. Unter den gegebenen Umständen ist mit diesen Ressourcen jedoch haushälterisch umzugehen. Es ist beispielsweise grossen Wert darauf zu legen, dass die zur Verfügung stehenden Dienstage auch effektiv für den Zivilschutz

im engeren Sinne eingesetzt werden. Darüber hinaus soll mit einem Anreizsystem sichergestellt werden, dass auch künftig genügend Zivilschutzkader rekrutiert werden können, denn Kader sind auf freiwilliger Basis rund sechs Jahre länger dienstpflichtig.

Zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume wird neu auch in denjenigen Fällen, in denen zu Gunsten der Eigentümerschaft ein potentiell nutzbarer Schutzraum aufgehoben wird, eine Ersatzabgabe eingeführt. Sofern die Aufhebung eines Schutzraums ausserhalb des Machtbereichs der Eigentümerschaft liegt, wird weiterhin auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet. Überdies wird von der Abstufung der Schutzraumgrösse abgesehen und – wie neu auch vom Bund vorgesehen – eine einheitliche Abgabe eingeführt.

5. Parlamentarischer Vorstoss: Auftrag Flütsch

Mit dem Auftrag Flütsch vom 16. Februar 2022 betreffend Zivilschutz in Graubünden ab dem 1.1.2026 wird die Regierung aufgefordert, die drohenden Unterbestände, insbesondere im Bereich der Kader und Spezialisten, nach Ablauf der verlängerten Schutzdienstpflicht zu verhindern. Der Zivilschutz soll in der Lage sein, bei einer zukünftigen Pandemie und anderen Ereignissen – oder länger andauernden Notlagen – im heutigen Rahmen unterstützend wirken zu können. Auch muss die Unterstützung des Zivilschutzes zu Gunsten systemrelevanter öffentlicher und privater Betriebe sichergestellt sein. Hierzu sind die erforderlichen Mechanismen und Strukturen zu schaffen sowie das Leistungsspektrum des Bündner Zivilschutzes klar zu definieren.

In diesem Sinne überwies der Grosse Rat den Auftrag Flütsch betreffend Zivilschutz in Graubünden ab dem 1.1.2026 in der Aprilsession 2022 mit 39 zu 38 Stimmen bei zehn Enthaltungen an die Regierung. Damit hat der Grosse Rat die Regierung beauftragt, den Auftrag Flütsch umzusetzen.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Beschluss vom 20. August 2024 gab die Regierung den Entwurf zur Teilrevision des ZSG zur Vernehmlassung frei und ermächtigte das DJSG, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (Prot. Nr. 673/2024). Vom 21. August bis zum 21. November 2024 konnten sich alle interessierten Personen und Gruppierungen zur Vernehmlassungsvorlage äussern. Insgesamt gingen 41 Stellungnahmen ein. Es äusserten sich fünf Parteien, 22 Gemeinden, fünf kantonale Departemente und Dienststellen. Weitere Stellungnahmen gingen ein von der Gebäudeversicherung Graubünden und der Finanzkontrolle. Als Interessensverbände äusserten sich zudem die Dachorganisation Wirtschaft des Kantons Graubünden, der Bündner Eislaufverband, der Bündner Verband für Sport, die Davos Destinations-Organisation, der Bündner Schiesssportverband, der Ski Club Davos Weltcup, der Verein Weltcup Lenzerheide, der Rennverein Maienfeld/Bad Ragaz und der Hauseigentümergebietverband.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Vernehmlassungsvorlage stiess grundsätzlich auf Zustimmung. Es wurde begrüsst, dass die aktuellen Herausforderungen im Bereich Zivilschutz angegangen werden und optimale Rahmenbedingungen zur Sicherstellung eines modernen und effektiven Schutzes der Bevölkerung im Kanton Graubünden geschaffen werden sollen. Die Wichtigkeit des Zivilschutzes zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ist im dezentral besiedelten Kanton Graubünden allgemein anerkannt. Es wurde vor allem weitgehend als richtig erachtet, dass dem Rückgang der Bestandeszahlen mit einem Anreizsystem entgegnet werden soll. Als wichtig wurde insbesondere auch angesehen, dass in Gemeinden mit einem Schutzraumdefizit eine genügende Finanzierung von öffentlichen Schutzräumen gewährleistet ist.

Viele Rückmeldungen gingen jedoch auch betreffend die geplante Überwälzung der Kosten an die Kostenverursachenden beziehungsweise die Geschusstellenden (Veranstalterinnen und Veranstalter) im Zusammenhang mit den Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft ein. Diese Massnahme stiess bei den Vernehmlassungsadressaten auf wenig Gegenliebe. Darüber hinaus äusserten sich die Teilnehmenden auch bezüglich der generellen Erhöhung der Ersatzabgaben und der Ersatzabgaben für aufgehobene Schutzräume.

Die Gemeinden Bregaglia, Grono und Poschiavo fordern generell, der Kanton müsse angesichts des Mangels an geschützten Plätzen mit den Ge-

meinden zusammenkommen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Es sei nicht hilfreich, den Mangel an geschützten Plätzen zu kennen und keine Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen. Die betroffenen Gemeinden bräuchten zusätzliche Beiträge und Mittel, um die fehlenden Plätze realisieren zu können. Auch die Gemeinde San Vittore wünscht eine kantonale Aufsicht betreffend Schutzplätze, um sicherzustellen, dass in den Regionen die vom Bundesgesetz (und auch vom kantonalen Gesetz) geforderte Anzahl an Schutzräumen vorhanden sei.

Dazu ist Folgendes anzumerken: Während der Kanton für die Steuerung des Schutzraumbaus verantwortlich zeichnet, ist es die Aufgabe der Gemeinden, für jeden Einwohner und jede Einwohnerin einen Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts bereitzustellen. Denn sie kennen die Verhältnisse vor Ort, bei ihnen gehen Baugesuche ein und ihnen obliegt die Ortsplanung. In Art. 61 Abs. 3 BZG ist denn auch festgehalten, dass die Gemeinden in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür zu sorgen haben, dass eine genügende Anzahl öffentlicher Schutzräume vorhanden ist. Das AMZ war in den betroffenen Gemeinden mehrfach vor Ort und hat diese über die unterschiedlichen Möglichkeiten orientiert. Die Umsetzung selbst obliegt den Gemeinden. Das AMZ steht diesen jederzeit gerne weiterhin beratend zur Seite.

3. Umgang mit Einwänden und Anliegen

3.1. Berücksichtigte Anliegen

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 7 ZSG)

Die meisten Rückmeldungen gingen betreffend die geplante Überwälzung der Kosten an die Kostenverursachenden beziehungsweise die Gestuchstellenden (Veranstalterinnen und Veranstalter) im Zusammenhang mit den Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft ein. In der Vorlage war ursprünglich vorgesehen, dass die Gestuchstellenden neu alleine für den Arbeitseinsatz der Schutzdienstpflichtigen, die notwendigen Sachmittel und die Einsatzleitung aufkommen müssen.

Gemäss zahlreichen Stellungnahmen besteht die Befürchtung, dass ohne den Einsatz des Zivilschutzes verschiedene Anlässe gefährdet sein werden. Es soll von einer Überwälzung der Kosten abgesehen werden und an der aktuellen Regelung festgehalten werden. Die Gemeinde Davos bringt diesbezüglich vor, dass Veranstaltende aktuell mit Defizitgarantien seitens der Gemeinden unterstützt werden und die neue Regelung zwangsläufig zu höheren Defizitgarantien führen würde, was die Gemeinden im Endeffekt nicht entlaste. Vielseits wurde zudem vorgebracht, dass die neue Finanzie-

rungsregelung negative Folgen auf Veranstaltungen allgemein haben würde und somit auch die diesbezügliche Attraktivität des Kantons sinken würde. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass eine solche Schwächung von Grossveranstaltungen dem Regierungsprogramm (Diversifizierung im Tourismus), der Tourismusstrategie Graubünden und dem kantonalen Sportförderungskonzept widerspräche. Weiter wurde vorgebracht, dass das Einsparungspotenzial in der Höhe von 15 000 Franken vernachlässigbar sei und die Kostenüberwälzung nicht zu einer Entlastung des Zivilschutzes führe.

Bei dieser Ausgangslage erscheint es angezeigt, auf die geplante Änderung zu verzichten. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Betrag, der insgesamt von den Verantwortlichen zu tragen gewesen wäre, rund 15 000 Franken ausgemacht hätte. Verglichen mit den gesamten Kosten der Veranstaltungen eine vergleichsweise geringe Summe. Angesichts der Tatsache, dass aufgrund tiefer Bestandeszahlen der AdZS die Einsätze zu Gunsten Dritter mit entsprechend weniger AdZS unterstützt werden können, dürften sich die Kosten sogar noch auf tieferem Niveau bewegen. Da der Zivilschutz sich künftig – aufgrund der knappen personellen Ressourcen – auf seine Kernaufgaben konzentrieren muss, werden Veranstaltende nicht umhinkommen, vermehrt nach zusätzlichem Personal Ausschau zu halten.

Streichung der Kostenübernahme durch Kanton (Art. 16 Abs. 1 lit. c)

Aufgrund der Tatsache, dass geplant war, sämtliche Kosten für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft neu der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller aufzuerlegen, hätte auch die Litera c) aufgehoben werden sollen.

Nachdem auf die geplante Änderung verzichtet wird, kann folglich auch auf diese Streichung verzichtet werden.

3.2. Nicht berücksichtigte Anliegen

Generelle Erhöhung der Ersatzbeiträge (Art. 8 Abs. 1 lit. g)

Damit die «Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge Kanton» weiterhin sichergestellt werden kann, müssen die Ersatzbeitragskosten für nicht zu erstellende bzw. aufzuhebende Schutzplätze (für alle Schutzräume ohne Abstufung der Schutzraumgrösse) generell angehoben werden.

Die vorgesehene, einheitliche Anhebung der Ersatzbeiträge auf 800 Franken pro Schutzplatz wurde nur in einem Fall kritisiert. Wie nachfolgend erläutert werden wird, ist eine generelle Erhöhung der Ersatzbeiträge nicht nur gerechtfertigt, sondern drängt sich geradezu auf. Die Änderung wird auch vor dem Hintergrund der vom Bund vorgesehenen Anhebung auf 1400 Franken pro Schutzplatz in der gesamten Schweiz vorgenommen. Der Bund hat

in seinem Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) vom 23. Oktober 2024 Folgendes festgehalten: *Die in der geltenden ZSV festgelegte maximale Höhe für einen Ersatzbeitrag von 800 Franken pro Schutzplatz deckt die heutigen baulichen Mehrkosten für einen Schutzplatz nicht mehr ab. Aufgrund der Teuerung und insbesondere aufgrund der aktuellen Rohstoff- und Baupreise sind Bauherrschaften, welche anstelle des Baus von Schutzplätzen eine Ersatzabgabe leisten dürfen, heute im Vorteil. Im Sinne der Rechtsgleichheit müssen daher auch die Ersatzbeiträge erhöht werden.*

Unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Vorgaben und der Baupreise hat das BABS die durchschnittlichen Mehrkosten für einen Schutzraum gegenüber einem normalen Keller mit gleicher Fläche kalkuliert. Als Basis für die Berechnung diente eine Schutzraumgrösse zwischen 25 bis 200 Schutzplätzen. Die durchschnittlichen Mehrkosten belaufen sich auf 1400 Franken pro Schutzplatz. Dieser Wert wurde mittels einer Umfrage bei den Kantonen plausibilisiert.

Es ist davon auszugehen, dass die beim Bau eines Schutzraumes anfallenden Gestehungskosten (insbesondere für Schutzraumabschlüsse/-komponenten, Ausrüstung) in der ganzen Schweiz ungefähr gleich hoch sind und sich nicht allzu stark von Kanton zu Kanton unterscheiden. Deshalb wird auf die bisherige Bandbreite für Ersatzbeiträge verzichtet und der Ersatzbeitrag pro Schutzplatz auf 1400 Franken festgelegt.

Hierzu ist anzumerken, dass die geplante Regelung des Bundes den Kantonen nach dem Inkrafttreten des Art. 75 Abs. 2 ZSV keinen Spielraum mehr einräumen wird. In naher Zukunft wird sich die Höhe des zu leistenden Ersatzbeitrags somit ohnehin auf 1400 Franken belaufen.

Ersatzbeiträge für aufgehobene Schutzräume (Art. 13a)

Neu sollen für gewisse Aufhebungen von Schutzplätzen dieselben Ersatzbeiträge verlangt werden, wie wenn der Schutzplatz gar nicht erst hätte erstellt werden müssen. Denn in den entsprechenden Fällen wird ein einsatzfähiger Schutzplatz zu Gunsten eines Ausbaus oder einer Umwandlung (z.B. technische Installationen wie Wärmepumpen und andere Haustechnik oder Umwandlung in einen Wellnessbereich) aufgehoben. Von einer solchen Aufhebung profitiert primär die Eigentümerschaft, da sie über den Schutzraum anschliessend wieder uneingeschränkt verfügen kann.

Gegen diese Neuerung wurde von verschiedener Seite Kritik vorgebracht. Die Gemeinde Samnaun empfindet eine Ersatzabgabe von 800 Franken für einen aufgehobenen Schutzplatz als zu hoch, da dies dem Ersatzbeitrag für einen nicht erstellten Schutzplatz in einem Neubau entspreche. Es wird daher eine Reduktion auf 400 Franken gewünscht. Auch die FDP, die Mitte,

die SVP und der HEV stehen der Ersatzabgabe kritisch gegenüber. FDP, SVP und HEV bringen vor, dass eine Schutzraumaufhebung ohnehin schon genug Kosten verursache, wobei der HEV sich die Frage stellt, ob die Kantone überhaupt berechtigt sind, bei der Aufhebung von Schutzräumen Ersatzabgaben zu erheben. Zudem ist es für den HEV nicht nachvollziehbar, weshalb eine Ersatzabgabe fällig werden soll, wenn ein Schutzraum in einer Gemeinde mit einem Überangebot aufgehoben wird.

Angesichts der Tatsache, dass die öffentliche Hand in solchen Fällen einen Schutzplatz zur Verfügung stellen und diesen unter Umständen neu erstellen muss, ist die Abgabe jedoch gerechtfertigt. Ausserdem ist zu erwarten, dass in naher Zukunft eine grosse Anzahl der privaten Schutzräume bzw. der entsprechenden Schutzraumkomponenten erneuert werden muss, was wiederum über den Ersatzbeitragsfonds zu finanzieren sein wird.

Kaderanreizsysteme (Art. 16 Abs. 1 lit. e)

Damit genügend Zivilschutzkader rekrutiert werden können, sollen Anreizsysteme geschaffen werden, wie es in verschiedenen anderen Kantonen, aber auch in Partnerorganisationen, wie bei der Feuerwehr, bereits praktiziert wird.

Die SP bringt in diesem Zusammenhang vor, dass auch eine nicht abschliessende Aufzählung in Betracht gezogen werden könnte, um sich für allfällige künftige Engpässe mehr Spielraum zu verschaffen. Die Stadt Chur befürwortet die Einführung eines Kaderanreizsystems, dieses dürfe jedoch nicht alleine zu Lasten der Gemeinden gehen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausbildungskosten des Zivilschutzes per 1. Januar 2025 neu zu 100 % durch die Gemeinden getragen werden müssen. Dazu ist festzuhalten, dass die Finanzierung der Ausbildungskosten über Ersatzbeiträge nur solange möglich war, als diese die Kosten der Erstellung von Schutzplätzen langfristig decken konnten. Dies ist nicht mehr gesichert, wenn die jährlich anfallenden Ausbildungskosten des Zivilschutzes weiterhin anteilig aus den Ersatzbeiträgen finanziert würden. Da der Zivilschutz in erster Linie die Gemeinden bei der Bewältigung von Notlagen auf ihrem Gemeindegebiet und durch die für ihre Gemeinde zuständige Regionalkompanie erbringt, haben die Gemeinden ein Interesse daran, dass der Zivilschutz in ihrer Region über ausreichend qualifizierte Zivilschutzkader verfügt.

III. Teilrevision

1. Vorbemerkungen

Der Titel des Gesetzes über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz) wurde mit der Abkürzung «ZSG» ergänzt, da eine solche bis anhin nicht existierte. Diese Änderung hat sich aufgedrängt, wo doch die Verordnung zum Zivilschutzgesetz (BR 640.110) vom 1. Dezember 2015 bereits mit VOzZSG abgekürzt wird.

2. Ziele der Teilrevision

Dem Zivilschutz kommt im Kanton Graubünden angesichts seiner 150 Täler und der dezentralen Besiedelung eine besondere Bedeutung bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zu. Es ist sehr wichtig, dass der Zivilschutz als starker Partner die Blaulichtorganisationen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen unterstützt und ablöst und somit die Durchhaltefähigkeit sicherstellen kann.

Mit der Teilrevision des Zivilschutzgesetzes stehen vor allem der Erhalt der Mannschafts- und Kaderbestände sowie die genügende Finanzierung für den Bau von öffentlichen Schutzräumen in den Gemeinden mit einem Schutzplatzdefizit im Hauptfokus. Weiter sind Anpassungen bei der Verrechnung von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft vorgesehen.

Die vorliegende Gesetzesrevision verfolgt in diesem Sinn das Ziel, optimale Rahmenbedingungen für einen qualitativ hochstehenden Einsatz des Zivilschutzes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zu schaffen.

Angesichts der beschränkten personellen Mittel soll der Zivilschutz im Kanton nicht nur effektiv, sondern auch effizient organisiert sein, das heisst, der Zivilschutz im Kanton soll so organisiert sein, dass er sowohl wirksam als auch zweckmässig und wirtschaftlich ist.

Die Sollbestände bei den Mannschafts- und Kaderfunktionen müssen zwar nach unten korrigiert werden, aber die Einsatzfähigkeit des Zivilschutzes wird weiterhin sichergestellt bleiben.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1. Änderungen unter dem Titel: 3. Schutzbauten

Art. 8 Zuständigkeiten 1. Kanton

Art. 8 Abs. 1 lit. g)

In der aktuellen Litera g) ist festgehalten, dass der Kanton für die Festlegung der Höhe des Ersatzbeitrags pro nicht erstellten Schutzplatz zuständig ist. Diese Regelung ist in zweierlei Hinsicht von den geplanten Änderungen betroffen. Einerseits sollen die Ersatzbeiträge generell erhöht werden und andererseits soll neu in bestimmten Fällen auch bei einer Aufhebung von Schutzräumen ein Ersatzbeitrag fällig werden (vgl. dazu unten die Erläuterungen zu Art. 13a). Sofern die Aufhebung eines Schutzraums ausserhalb des Machtbereichs der Eigentümerschaft liegt, wird weiterhin auf die Erhebung von Ersatzbeiträgen verzichtet.

Aufgrund der Tatsache, dass die Kosten für die Erstellung und Erneuerung von Schutzbauten zunehmen werden, reichen die Mittel des Ersatzbeitragsfonds künftig nicht mehr aus. Damit die «Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge Kanton» sichergestellt werden kann, müssen die Ersatzbeitragskosten für nicht zu erstellende bzw. neu auch aufzuhebende Schutzplätze (für alle Schutzräume ohne Abstufung der Schutzraumgrösse) generell auf 800 Franken pro Schutzplatz erhöht werden. Gemäss aktuellem Art. 75 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV, SR 520.11) können die Kantone die Bandbreite der Ersatzbeiträge innerhalb von 400 bis 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz selbst bestimmen. Wie oben bereits erwähnt, deckt die in der geltenden ZSV festgelegte maximale Höhe für einen Ersatzbeitrag von 800 Franken pro Schutzplatz die heutigen baulichen Mehrkosten für einen Schutzplatz nicht mehr ab.

Der Bund hat daher in seinen Erläuterungen vom 23. Oktober 2024 zur Teilrevision der Zivilschutzverordnung festgehalten, dass davon auszugehen ist, dass die beim Bau eines Schutzraums anfallenden Gestehungskosten (insbesondere für Schutzraumabschlüsse/-komponenten, Ausrüstung) in der ganzen Schweiz ungefähr gleich hoch sind und sich nicht allzu stark von Kanton zu Kanton unterscheiden. Deshalb soll künftig auf Bundesebene auf die bisherige Bandbreite für Ersatzbeiträge verzichtet und der Ersatzbeitrag pro Schutzplatz auf 1400 Franken festgelegt werden.

Ein Ersatzbeitrag in der Höhe von 800 Franken liegt somit deutlich unter den Kosten für die Erstellung eines Schutzplatzes. Angesichts des Vorschlags des Bundes ist diese Erhöhung ein erster Schritt, mit welchem der Wegfall der effektiven Erstellungskosten den Umständen entsprechend abgegolten wird. Die geplante Regelung des Bundes wird den Kantonen nach dem Inkrafttreten des Art. 75 Abs. 2 ZSV keinen Spielraum mehr einräu-

men. Sollte die vom Bund in Aussicht genommene Änderung des Ersatzbeitrags in Kraft treten, wird dessen Höhe künftig 1400 Franken betragen.

Art. 8 Abs. 1 lit. i)

In der bisherigen Gesetzgebung wurde die Freigabe von Ersatzbeiträgen der Gemeinden nicht explizit geregelt. Die Freigabe von Ersatzbeiträgen kann zwar unter den Begriff «Verwaltung von Ersatzbeiträgen» subsumiert werden. Um Missverständnisse vorzubeugen, soll diese Zuständigkeit nun explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Art. 8 Abs. 1 lit. o)

Vor dem 1. September 2004 wurden die Ersatzbeiträge für nicht zu erstellende Schutzräume durch die Gemeinden erhoben. Aus diesem Grund verfügen die Bündner Gemeinden über Ersatzbeitragskonten mit einem momentanen Bestand von ca. 16 Millionen Franken. Seit dem 1. September 2004 werden die Ersatzbeiträge für nicht zu erstellende Schutzräume durch den Kanton erhoben. Der Bund legte den Einzug der Ersatzbeiträge für nicht zu erstellende Schutzräume durch die Kantone erst in Art. 62 Abs. 2 BZG vom 20. Dezember 2019 fest. Aus diesem Grund kann nun das Datum in lit. o) gestrichen werden.

Art. 13a Ersatzbeiträge für aufgehobene Schutzräume

Gemäss Art. 82 Abs. 1 ZSV können die Kantone die Aufhebung von Schutzräumen bewilligen, wenn diese den Mindestanforderungen (vgl. Art. 104 ZSV) nicht mehr entsprechen. Unter bestimmten Umständen können die Kantone aber auch die Aufhebung von Schutzräumen erlauben, die den Mindestanforderungen noch entsprechen. Die Voraussetzungen einer solchen Aufhebung sind in Art. 82 Abs. 2 ZSV geregelt. Eine Aufhebung kann bewilligt werden, wenn:

- a) ein Umbau in einem bestehenden Gebäude wegen eines Schutzraums unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht würde;
- b) der Schutzraum in einem stark gefährdeten Gebiet liegt;
- c) ein Schutzplatzüberangebot besteht; oder
- d) die Erneuerung unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde.

Von einer Aufhebung profitiert primär die Eigentümerschaft, da sie über den Schutzraum anschliessend wieder uneingeschränkt verfügen kann. Aus diesem Grund ist es auch gerechtfertigt, für gewisse Aufhebungen dieselben Ersatzbeiträge zu verlangen, wie wenn der Schutzplatz gar nicht erst hätte erstellt werden müssen. Gleichzeitig entstehen für die öffentliche Hand über kurz oder lang wieder Kosten, da die Gemeinden gemäss Art. 60 ff. BZG für jede Einwohnerin und jeden Einwohner einen Schutzplatz bereitzustellen

haben. In Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen haben sie dafür zu sorgen, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist. Bei einer Aufhebung eines Schutzplatzes aufgrund eines Umbaus (vgl. Art. 82 Abs. 2 lit. a.) muss die Gemeinde folglich einen Ersatz für den aufgehobenen Schutzplatz bereitstellen, ausser es handelt sich um ein Gebiet mit einem Schutzplatzüberangebot (vgl. Art. 82 Abs. 2 lit. c.). Diesbezüglich muss jedoch angemerkt werden, dass auch wenn vorerst kein Ersatz gebaut werden muss, entsprechende Kosten anderweitig ausgelöst werden können. Beispielsweise wenn zeitnah auch Schutzräume aufgehoben werden müssen, die den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechen und so das Überangebot schrumpft.

Für die Aufhebung eines Schutzraums gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a. und lit c. ZSV sollen – wie beim Nicht-Erstellen – pro Schutzplatz ohne Abstufung der Schutzraumgrösse immer 800 Franken pro Schutzplatz erhoben werden können. An dieser Stelle ist nochmals auf die geplante Regelung des Bundes hinzuweisen, gemäss welcher den Kantonen (nach dem Inkrafttreten des Art. 75 Abs. 2 ZSV) bezüglich der Festlegung der Höhe des Ersatzbeitrags kein Spielraum mehr zur Verfügung stehen soll. In naher Zukunft wird sich die Höhe des zu leistenden Ersatzbeitrags auf 1400 Franken belaufen.

3.2. Änderungen unter dem Titel: 4. Finanzierung

Art. 16 Kanton

Art. 16 Abs. 1 lit. e)

Damit genügend Zivilschutzkader rekrutiert werden können, sollen Anreizsysteme geschaffen werden, wie es in verschiedenen anderen Kantonen, aber auch in Partnerorganisationen, wie bei der Feuerwehr, bereits praktiziert wird. Um Anreize für alle Kader zu schaffen, werden künftig nicht mehr nur den Zivilschutzkommandantinnen und Zivilschutzkommandanten, sondern gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. e) ZSG allen Offizierinnen und Offizieren, höheren Unteroffizierinnen und Unteroffizieren und den Mitgliedern des Care Teams Entschädigungen ausgerichtet werden können. Mit dieser Ausweitung können Anreize geschaffen werden, damit Schutzdienstpflichtige in ihrer Funktion auf freiwilliger Basis weiterhin im Zivilschutz eingeteilt bleiben (Art. 33 BZG).

Diese Massnahmen sind das Resultat verschiedener Simulationen und Erhebungen. Dazu sind auch Anpassungen in der Bataillonsstruktur und auf Stufe der Regionalkompanien geplant, wobei diese Arbeiten im Rahmen eines Projekts bereits begonnen wurden und bis Ende 2025 abgeschlossen sein sollten. Soweit es in der Kompetenz des Kantons liegt, wird damit dem Auftrag Flüsch Rechnung getragen.

3.3. Änderungen unter dem Titel: 6. Übergangsbestimmung

Art. 21 Befristete Verlängerung der Schutzdienstpflicht

Die mit Art. 21 ZSG per 1. Januar 2021 eingeführte Übergangsbestimmung betreffend die Verlängerung der Schutzdienstpflicht gilt noch bis zum 31. Dezember 2025. Diese Bestimmung und der Titel «6. Übergangsbestimmung» können somit per 1. Januar 2026 aufgehoben werden.

IV. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung

Aufgrund der Tatsache, dass im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Ersatzabgaben künftig von einer Abstufung der Schutzraumgrösse abgesehen und eine einheitliche Abgabe eingeführt wird, muss der Verweis auf Anhang 1 in Artikel 14 der Verordnung zum Zivilschutzgesetz (VOzZSG; BR 640.110) angepasst werden. Dieser Anhang mit der Abstufung der Ersatzbeiträge wird gelöscht und der entsprechende Betrag direkt in Artikel 14 der Verordnung festgehalten werden.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

Für den Kanton und die Gemeinden sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

2. Finanzielle Auswirkungen

Durch das neue Zivilschutzgesetz sind Mehrkosten im Bereich der Kaderanreizsysteme von ca. 200 000 Franken zu erwarten. Diese Kosten werden nach Abzug gemäss Art. 16 ZSG anteilmässig den Gemeinden verrechnet.

Die Festlegung der Ersatzbeitragskosten für alle Schutzräume, ohne Abstufung der Schutzraumgrösse auf 800 Franken pro Schutzplatz, führt zu jährlichen Mehreinnahmen in der Höhe von ca. 100 000 Franken. Dies entspricht ca. 8 % der jährlich budgetierten Einnahmen des kantonalen EB-Fonds von 1 100 000 Franken.

Der neu zu erhebende Ersatzbeitrag in der Höhe von 800 Franken, in den Fällen einer Aufhebung eines Schutzraums gemäss neuem Art. 13a ZSG, führt voraussichtlich zu jährlichen Mehreinnahmen von ca. 190 000 Franken. Im Jahr 2023 wurden beispielsweise 241 Schutzplätze aufgrund von Umbauten in bestehenden Gebäuden aufgehoben.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16.11.2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VII. Inkrafttreten des ZSG

Das Inkrafttreten der Teilrevision des ZSG ist per 1. Januar 2026 geplant.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des ZSG zuzustimmen;
3. den Auftrag Flütsch betreffend Zivilschutz in Graubünden ab dem 1.1.2026 als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Caduff*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Abkürzungsverzeichnis / Abreviazziuns / Elenco delle abbreviazioni

AdZS	Angehöriger des Zivilschutzes
<i>AdPC</i>	<i>appartegnent da la protecziun civila</i>
<i>mil PCi</i>	<i>Milite della protezione civile</i>
AMZ	Amt für Militär und Zivilschutz
<i>UMPC</i>	<i>Uffizi da militar e da protecziun civila</i>
<i>UMPC</i>	<i>Ufficio del militare e della protezione civile</i>
BR	Bündner Rechtsbuch
<i>DG</i>	<i>Cudesch da dretg grischun</i>
<i>CSC</i>	<i>Collezione sistematica del diritto cantonale grigionese</i>
BZG	Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; SR 520.1)
<i>LPPC</i>	<i>Lescha federala davart la protecziun da la populaziun e davart la protecziun civila (CS 520.1)</i>
<i>LPPC</i>	<i>Legge federale sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile (LPPC; RS 520.1)</i>
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
<i>DGSS</i>	<i>Departament da giustia, segirezza e sanadad</i>
<i>DGSS</i>	<i>Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità</i>
KHG	Gesetz über die Katastrophenhilfe (Katastrophenhilfegesetz)
<i>LAC</i>	<i>Lescha davart l'agid en cas da catastrofes</i>
<i>LAC</i>	<i>Legge sull'aiuto in caso di catastrofi</i>
SiK-N	Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats
<i>CPS-N</i>	<i>Cumissiuun per la politica da segirezza dal Cussegl nazional</i>
<i>CPS-N</i>	<i>Commissione della politica di sicurezza del Consiglio nazionale</i>
VOzZSG	Verordnung zum Zivilschutzgesetz (BR 640.110)
<i>OtLPC</i>	<i>Ordinaziun tar la Lescha da protecziun civila (DG 640.110)</i>
<i>OLCPCi</i>	<i>Ordinanza relativa alla legge sulla protezione civile (CSC 640.110)</i>
ZSG	Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz; BR 640.100)
<i>LCPC</i>	<i>Lescha davart la protecziun civila dal chantun Grischun (Lescha da protecziun civila; DG 640.100)</i>
<i>LCPCi</i>	<i>Legge sulla protezione civile del Cantone dei Grigioni (legge sulla protezione civile; CSC 640.100)</i>
ZSO	Zivilschutzorganisation
<i>OrgPCi</i>	<i>organisaziun da protecziun civila</i>
<i>OPC</i>	<i>Organizzazione della protezione civile</i>
ZSV	Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; SR 520.11)
<i>OPCi</i>	<i>Ordinaziun davart la protecziun civila (CS 520.11)</i>
<i>OPCi</i>	<i>Ordinanza sulla protezione civile (RS 520.11)</i>

Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)" BR [640.100](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz, **ZSG**)

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- g) **(geändert)** die Festlegung der Höhe des Ersatzbeitrags pro nicht erstellten **oder pro aufgehobenen** Schutzplatz;
- i) **(geändert)** den Einzug, **die Freigabe** und die Verwaltung der Ersatzbeiträge;
- o) **(geändert)** die Verwendung der seit ~~1. September 2004~~ erhobenen Ersatzbeiträge gemäss den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen.

Art. 13a (neu)

Ersatzbeiträge für aufgehobene Schutzräume

¹ Bei der Aufhebung von Schutzräumen gemäss Artikel 82 Absatz 2 Litera a und Litera c der Verordnung über den Zivilschutz¹⁾ hat die Eigentümerin oder der Eigentümer einen Ersatzbeitrag zu leisten.

Art. 16 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt 15 Prozent der Kosten nach Abzug des Beitrages aus der Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge für:

- e) **(geändert)** die Entschädigung der ~~Zivilschutzkommandanten~~**Offizierinnen und deren StellvertretungOffiziere, der höheren Unteroffizierinnen und höheren Unteroffiziere und der Mitglieder des Care Teams;**

Titel nach Art. 20

6. (aufgehoben)

Art. 21

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ SR [520.11](#)

Lescha davart la protecziun civila dal chantun Grischun (Lescha da protecziun civila)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: –
Midà: **640.100**
Aboli: –

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart la protecziun civila dal chantun Grischun (lescha da protecziun civila)" DG [640.100](#) (versiun dals 01-01-2021) vegn midà sco suonda:

Titel (midà)

Lescha davart la protecziun civila dal chantun Grischun (~~lescha~~ **Lescha** da protecziun civila, **LCPC**)

Art. 8 al. 1

¹ Il chantun è competent per:

- g) (**midà**) fixar l'import da la contribuziun substitutiva per mintga piazza protegida betg construida **u per mintga piazza protegida abolida**;
- i) (**midà**) incassar, **dar liber** ed administrar las contribuziuns substitutivas;

-
- o) **(midà)** utilizar las contribuziuns substitutivas ch'èn vegnidas incassadas ~~dapi~~ ~~il 1. da settember 2004~~ tenor las cundiziuns generalas dal dretg federal.

Art. 13a (nov)

Contribuziuns substitutivas per locals da protecziun abolids

¹ Per locals da protecziun che vegnan abolids tenor l'artitgel 82 alinea 2 litera a e litera c da l'Ordinaziun davart la protecziun civila¹⁾, sto la proprietaria u il proprietari pajar ina contribuziun substitutiva.

Art. 16 al. 1

¹ Il chantun surpiglia 15 pertschient dals custs suenter la deducziun da la contribuziun or da la finanziaziun speziala "contribuziuns substitutivas da la protecziun civila" per:

- e) **(midà)** l'indemnisaziun ~~dal cumandant da protecziun civila~~ **uffizieras e dals uffiziers, da sia substituziun las sutuffizieras superiuras e dals sutuffiziers superiurs sco er da las commemoras e dals commembers dal care team;**

Titel suenter Art. 20

6. (aboli)

Art. 21

aboli

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

¹⁾ CS [520.11](#)

Legge sulla protezione civile del Cantone dei Grigioni (Legge sulla protezione civile)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **640.100**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulla protezione civile del Cantone dei Grigioni (Legge sulla protezione civile)" CSC [640.100](#) (stato 1 gennaio 2021) è modificato come segue:

Titolo (modificato)

Legge sulla protezione civile del Cantone dei Grigioni (Legge sulla protezione civile, **LCPCi**)

Art. 8 cpv. 1

¹ Il Cantone è competente per:

- g) **(modificata)** la determinazione dell'ammontare del contributo sostitutivo per ogni posto protetto non realizzato **o per ogni posto soppresso**;
- i) **(modificata)** la riscossione, **il via libera** e l'amministrazione dei contributi sostitutivi;

-
- o) **(modificata)** l'impiego dei contributi sostitutivi riscossi ~~dal 1° settembre 2004~~ conformemente alle condizioni quadro del diritto federale.

Art. 13a (nuovo)

Contributi sostitutivi per rifugi soppressi

¹ In caso di soppressione di rifugi conformemente all'articolo 82 capoverso 2 lettera a e lettera c dell'ordinanza sulla protezione civile¹⁾, il proprietario deve versare un contributo sostitutivo.

Art. 16 cpv. 1

¹ Dopo deduzione del contributo dal finanziamento speciale per i contributi sostitutivi della protezione civile, il Cantone si assume il 15 per cento dei costi per:

- e) **(modificata)** il risarcimento ~~del comandante della protezione civile degli ufficiali, dei sottufficiali superiori e dei membri del suo sostituto~~ **Care Team**;

Titolo dopo Art. 20

6. *(abrogato)*

Art. 21

Abrogato

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

¹⁾ RS [520.11](#)

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)

Vom 17. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz²⁾ sowie Art. 79 der Kantonsverfassung³⁾,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Februar 2015⁴⁾,

beschliesst:

3. Schutzbauten

Art. 8 Zuständigkeiten 1. Kanton

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a) die Festlegung der zur Steuerung des Schutzraumbaus massgebenden Gebiete (Beurteilungsgebiete);
- b) die Festlegung der pro Beurteilungsgebiet notwendigen Schutzplätze;
- c) die Erarbeitung der Zuweisungsplanung für den Schutzraumbezug zu Handen der Gemeinden;
- d) die Festlegung des Bedarfs an Schutzanlagen und der Standorte der Schutzanlagen;
- e) den Entscheid über die Schutzraumbaupflicht bei Bauprojekten;
- f) die Genehmigung von Schutzraumbauprojekten einschliesslich der Festlegung der Anzahl Schutzplätze;
- g) die Festlegung der Höhe des Ersatzbeitrags pro nicht erstellten Schutzplatz;
- h) den Entscheid über die Höhe des bauprojektbezogenen Ersatzbeitrags;
- i) den Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge;
- k) die Bewilligung der Aufhebung und die Anordnung der Wiederherstellung von Schutzräumen;

¹⁾ GRP 2014/2015, 880

²⁾ SR [520.1](#)

³⁾ BR [110.100](#)

⁴⁾ Seite 811

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- l) die Baukontrollen von öffentlichen Schutzräumen und von Schutzanlagen;
- m) die Schlusskontrollen von Schutzräumen;
- n) die Kontrollen der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der Schutzbauten sowie die Anordnung von Ersatzvornahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft;
- o) die Verwendung der seit 1. September 2004 erhobenen Ersatzbeiträge gemäss den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen.

4. Finanzierung

Art. 16 Kanton

¹ Der Kanton trägt 15 Prozent der Kosten nach Abzug des Beitrages aus der Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge für:

- a) die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen;
- b) die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie für die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen bei Instandstellungsarbeiten;
- c) den Sold der Schutzdienstpflichtigen bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf dem Kantonsgebiet;
- d) das Personal und die Sachmittel zur Durchführung der Ausbildungen und Einsätze gemäss Litera a bis c;
- e) die Entschädigung der Zivilschutzkommandanten und deren Stellvertretung;
- f) den Betrieb und den Unterhalt eines Zivilschutzausbildungszentrums;
- g) die Schäden, die das Lehrpersonal oder die Schutzdienstpflichtigen in Ausbildungsdiensten oder sonstigen Einsätzen Dritten widerrechtlich zufügen.

² Der Kanton kann bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft ausnahmsweise auch die Kosten der Verpflegung, des Transports und der Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen übernehmen.

³ Er übernimmt die Kosten für den Bau oder die Beschaffung eines Zivilschutzausbildungszentrums.

⁴ Er leistet den Gemeinden ohne oder ohne ausreichende Ersatzbeiträge einen Beitrag von 75 Prozent an die anerkannten Mehrkosten der Erstellung von öffentlichen Schutzräumen bis das Schutzplatzdefizit behoben ist, soweit hierfür vom Kanton erhobene Ersatzbeiträge verfügbar sind.

⁵ Er leistet einen Beitrag von 75 Prozent an die anerkannten Kosten der Erneuerung privater und öffentlicher Schutzräume in Gemeinden ohne Ersatzbeiträge, soweit hierfür vom Kanton erhobene Ersatzbeiträge verfügbar sind.

